

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. April 2004, werden unter anderem Umfang und Inhalt des Medienangebots von ARD und ZDF sowie die Vorgaben für die Veranstaltung von regionalen Fensterprogrammen in Privatsendern neu geregelt. Im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. April 2005, wird unter anderem die Unabhängigkeit der regionalen Fernsehfenster bei bundesweit verbreiteten Privatsendern weiter gestärkt.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Auf Grund technischer und struktureller Entwicklungen im Bereich des privaten Rundfunks in Bayern wie der Digitalisierung ist eine Änderung des BayMG notwendig. Einzelne detaillierte gesetzliche Regelungen erweisen sich im Lichte der neuen Entwicklungen als überflüssig.

Im Übrigen sind redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen im BayRG sowie im BayMG notwendig.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden redaktionell und inhaltlich an den Siebten und Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Dabei wird für den Bayerischen Rundfunk das Angebot von programmbegleitenden Druckwerken und Mediendiensten geregelt. Hinsichtlich der Regionalfensterprogramme in bundesweiten privaten Fernsehprogrammen hat sich die neue staatsvertragliche Regelung an der geltenden bayerischen Regelung orientiert. Insoweit sind im BayMG nur redaktionelle Anpassungen nötig.

Mit Blick auf die technische und strukturelle Entwicklung privater Rundfunkangebote werden Vorgaben im BayMG liberalisiert und Verwaltungsverfahren der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vereinfacht. Im Einzelnen werden beispielsweise die Rechte der Medienvereine nach dem BayMG aufgehoben. Damit werden Genehmigungsverfahren verkürzt. Die Genehmigungspflicht bei der Weiterverbreitung von europäischen Programmen wird abgeschafft. Die Landeszentrale wird künftig nur noch die europarechtlich zulässige Weiterverbreitung überwachen. Das Belegungsregime in den Breitbandkabelnetzen bei der analogen Verbreitung von Fernsehen und Mediendiensten wird liberalisiert. Mit dem Ziel einer beschleunigten Digitalisierung der Kabelnetze wird die Verpflichtung zur analogen Verbreitung in den Kabelnetzen ganz aufgehoben. Nur wenn der Netzbetreiber selbst eine analoge Verbreitung vorsieht, gibt es auch mit Blick auf die EU-Universalienstrichlinie reduzierte Vorgaben zur Kabelbelegung.

Um der Landeszentrale in dem verbleibenden Zeitraum der Teilnehmerentgelterhebung nach dem BayMG Rechts- und Planungssicherheit zu geben, wird in das BayMG aufgenommen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbescheide der Landeszentrale zum Teilnehmerentgelt keine aufschiebende Wirkung haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt: Keine

Für die Kommunen: Keine

Für die Wirtschaft: Keine

Für die Bürger: Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Worte „§§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a und 18 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
2. Art. 4a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Bayerische Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung programmbegleitend Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“
 - b) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“
4. Art. 25 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen Art. 23a und 24 werden Art. 24 und 25.
6. Die bisherigen Art. 26a und 27 werden Art. 27 und 28.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut von Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 (aufgehoben)“
 - b) Der Wortlaut von Art. 34 erhält folgende Fassung:

„Art. 34 (aufgehoben)“
 - c) Der Wortlaut von Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35 Weiterverbreitung“.
2. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind unabhängig von der Art ihrer Verbreitung im Rahmen der technischen Möglichkeiten landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme zu schalten, deren Finanzierung durch die Anbieter der bundesweiten Programme sicherzustellen ist. ²Es gilt § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags.“
3. In Art. 11 Satz 1 wird das Wort „(Betreiber)“ gestrichen.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Worte „§§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§§ 9 Abs. 2, 14 Abs. 7 und 15 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ ersetzt.
 - bb) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden Nrn. 7 bis 9.
 - dd) Am Ende der Nr. 9 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. die Zustimmung zu den Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 8 bis 10“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 sowie 7, 8 und 10“ ersetzt.
5. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die entsendungsberechtigten Organisationen oder Stellen haben bei der Auswahl ihrer Vertreter auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken.“
- b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Die entsendende Organisation oder Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Organisation oder Stelle abberufen.“
- c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2, Art. 33 Abs. 6, nach § 14 Abs. 9 des Jugendschutz-Staatsvertrags und nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendschutz-Staatsvertrags,
 3. die Zustimmung zu der Satzung nach Art. 13 Abs. 4,“
- b) In Abs. 2 Satz 4 werden „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Satz 1 Nr. 1“ und „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
7. Art. 19 erhält folgende Fassung:
 „Art. 19
 Rechtsaufsicht
¹Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe der Landeszentrale die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, der Landeszentrale im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu setzen.“
8. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6“ durch „§ 14 Abs. 9 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
9. Art. 23 wird aufgehoben.
10. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 13 und 14 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 15 wird Abs. 13.
11. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird.“
- bb) Am Ende von Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie 13 und 14“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „und Medienvereine“ gestrichen.
12. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 15“ durch „Art. 25 Abs. 13“ ersetzt.
13. Art. 34 wird aufgehoben.
14. Art. 35 erhält folgende Fassung:
 „Art. 35
 Weiterverbreitung
 (1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist zulässig bei
1. terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogrammen, soweit sie im gesamten Bereich einer Kabelanlage oder im gesamten Bereich eines technisch abgrenzbaren Teils einer Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können (ortsübliche Empfangbarkeit),
 2. bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die rechtmäßig veranstaltet werden,
 3. Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden,
 4. Fernsehprogrammen, die in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,
 5. ausländischen Programmen, die nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen, nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dienen und die Ausgewogenheit der inländischen Programme nicht erheblich stören sowie den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und sachgerechte, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist.

(2) Eine Weiterverbreitung nach Abs. 1 ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter oder Anbieter des Programms oder der Betreiber der Kabelanlage glaubhaft macht, dass der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urheberansprüchen Dritter freistellt.

(3) ¹Der Betreiber der Kabelanlage hat die Weiterverbreitung einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ²Die Weiterverbreitung nach Abs. 1 Nr. 5 bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Sie kann vom Veranstalter des Rundfunkprogramms oder vom Betreiber der Kabelanlage beantragt werden. ⁴Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 5 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind.“

15. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Solange in einer Kabelanlage Fernsehprogramme oder Mediendienste in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme, die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme jeweils mit dem Fensterprogramm nach Art. 3 Abs. 3, ein lokales oder regionales Fernsehangebot, vier weitere private Fernsehprogramme und ein Mediendienst einzuspeisen. ²Die Belegung mit den in Satz 1 genannten vier weiteren privaten Fernsehprogrammen und einem Mediendienst insbesondere unter Berücksichtigung

1. des Beitrags des jeweiligen Programms oder Mediendienstes zur Vielfalt,
2. des lokalen und regionalen Bezugs des Programms oder Mediendienstes und des Bezugs zu Bayern,
3. der Interessen der Teilnehmer

sowie weitere Einzelheiten regelt die Landeszentrale durch Satzung. ³Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien. ⁴Hält der Betreiber der Kabelanlage nach Feststellung der Landeszentrale die vorgegebenen Kriterien nicht ein oder verletzt er infolge der Umwandlung eines analog genutzten Kanals Belange des Rundfunks, entscheidet die Landeszentrale nach Setzung einer angemessenen Frist unmitelbar.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

d) In Abs. 2 (neu) Satz 2 wird „§ 52 Abs. 3 Nr. 2“ durch „§ 52 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

e) Abs. 3 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet verbreitet werden.“

f) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Übertragungspflichten werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2009 entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“

16. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen Art. 35 Abs. 3 Satz 1 die Weiterverbreitung nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“

17. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39
Keine aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und gegen Leistungsbescheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. April 2004, werden unter anderem Umfang und Inhalt des Medienangebots von ARD und ZDF sowie die Vorgaben für die Veranstaltung von regionalen Fensterprogrammen in Privatsendern neu geregelt. Im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 1. April 2005, wird unter anderem die Unabhängigkeit der regionalen Fernsehfenster bei bundesweit verbreiteten Privatsendern weiter gestärkt.

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Bayerische Mediengesetz (BayMG) werden redaktionell und inhaltlich an den Siebten und Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Dabei wird für den Bayerischen Rundfunk das Angebot von programmbegleitenden Druck- und Mediendiensten geregelt. Hinsichtlich der Regionalfensterprogramme in bundesweiten privaten Fernsehprogrammen hat sich die neue staatsvertragliche Regelung an der geltenden bayerischen Regelung orientiert. Insoweit sind im BayMG nur redaktionelle Anpassungen nötig.

Mit Blick auf die technische und strukturelle Entwicklung privater Rundfunkangebote in Bayern werden Vorgaben des BayMG liberalisiert und Verwaltungsverfahren der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vereinfacht. Die Rechte der Medienvereine nach dem BayMG werden aufgehoben. Damit werden Genehmigungsverfahren verkürzt. Die Genehmigungspflicht bei der Weiterverbreitung von europäischen Programmen wird abgeschafft. Die Landeszentrale wird künftig nur noch die europarechtlich zulässige Weiterverbreitung überwachen. Das Belegungsregime in den Breitbandkabelnetzen bei der analogen Verbreitung von Fernsehen und Mediendiensten wird liberalisiert. Mit dem Ziel einer beschleunigten Digitalisierung der Kabelnetze wird die Verpflichtung zur analogen Verbreitung in den Kabelnetzen ganz aufgehoben. Nur wenn der Netzbetreiber selbst eine analoge Verbreitung vorsieht, gibt es auch mit Blick auf die EU-Universalrichtlinie reduzierte Vorgaben zur Kabelbelegung.

Um der Landeszentrale in dem verbleibenden Zeitraum der Teilnehmerentgelterhebung nach dem BayMG Rechts- und Planungssicherheit zu geben, wird in das BayMG aufgenommen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Leistungsbescheide der Landeszentrale zum Teilnehmerentgelt keine aufschiebende Wirkung haben.

Schließlich werden einzelne notwendige Anpassungen im BayRG und im BayMG vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung infolge des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Zu Nr. 2:

Anpassung an § 11 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags, geändert durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 3:

Zu a) und b):

Es wird klargestellt, dass sich die Regelungen sowohl an entsendungsberechtigte Organisationen als auch an entsendungsberechtigte Stellen richten.

Zu Nr. 4:

Art. 25 ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Nrn. 5 und 6:

Folgeänderungen

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderten Vorschriften.

Zu Nr. 2:

Im Gegensatz zu der bisherigen Sollvorschrift wurden mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme verpflichtet, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufzunehmen, § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags. Durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde der Bestand der Regionalfensterprogramme weiter abgesichert. Dabei wurden unter anderem die inhaltlichen Anforderungen an Fensterprogramme konkretisiert und festgelegt, dass Haupt- und Fensterprogrammveranstalter im Regelfall zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens gemäß § 28 des Rundfunkstaatsvertrags stehen sollen. Nach dem BayMG bestand bereits vor den genannten Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag eine Verpflichtung für bundesweite private Fernsehprogramme, landesweite und regionale oder lokale Fensterprogramme aufzunehmen. Art. 3 Abs. 3 wird an die Neuregelung des § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags angepasst.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 4:

Zu a):

Zu aa):

Nach der bisherigen Fassung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 war der Medienrat sowohl für den Erlass einer Satzung zum Ersatz von Aufwendungen und Auslagen von KJM-Mitgliedern nach § 14 Abs. 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags als auch für den Erlass einer Kostensatzung nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zuständig. Gemäß der Zuständigkeit des Verwaltungsrats für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Zuständigkeit zum Erlass der Kostensatzung nach § 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vom Medienrat auf den Verwaltungsrat übertragen.

Zu bb):

Nach der Neufassung des Art. 35 ist die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen grundsätzlich nicht mehr genehmigungspflichtig. Der verbleibende Genehmigungstatbestand des Art. 35 Abs. 4 hat keine grundsätzliche Bedeutung und rechtfertigt daher nicht die Befassung des Medienrats. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 kann daher aufgehoben werden.

Zu cc) und dd):

Folgeänderungen

Zu ee):

Die Zustimmung des Medienrats zu Satzungen des Verwaltungsrats wird aus systematischen Gründen künftig in Art. 13 geregelt.

Zu b):

Der Medienrat kann auch Entscheidungen über Fördermaßnahmen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 übertragen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nr. 5:

Zu a) und b):

Es wird klargestellt, dass sich die Regelungen sowohl an entsendungsberechtigte Organisationen als auch an entsendungsberechtigte Stellen richten.

Zu c):

Anpassung an den allgemeinen Wortlaut der Satzungsermächtigungen. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zu Satzungen wird künftig einheitlich in Art. 14 geregelt.

Zu Nr. 6:

Zu a):

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 ist der Verwaltungsrat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. Die Zuständigkeiten für den Erlass der Kostensatzung der KJM sowie für die Gebührensatzung nach dem Gesetz zur Ausführung des Medien- dienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags werden daher auf den Verwaltungsrat übertragen.

Die Regelung der Zustimmung des Verwaltungsrats wird von dem bisherigen Art. 13 Abs. 4 Satz 2 übernommen. Es handelt sich um eine systematische Klarstellung.

Zu b):

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 7:

Aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit wird Art. 19 dem Wortlaut der Regelung der Rechtsaufsicht in Art. 23a des Bayerischen Rundfunkgesetzes angepasst.

Zu Nr. 8:

Folgeänderung

Zu Nr. 9:

Die Möglichkeiten der Gründung von Medienvereinen und der Mitwirkung von Medienvereinen nach dem BayMG werden abgeschafft. Dies betrifft insbesondere die Rechte der Medienvereine auf Information und auf Stellungnahme sowie das Vorschlagsrecht

innerhalb von Verfahren der Landeszentrale. Damit können die Verwaltungsverfahren der Landeszentrale vereinfacht werden und die Regulierung sowohl im BayMG als auch in Satzungen der Landeszentrale abgebaut werden.

Die Belange der betroffenen Regionen und von sonstigen Betroffenen können in gleicher Weise durch allgemeine Anhörungsrechte, durch die Möglichkeit, Stellungnahmen bei der Landeszentrale einzubringen, sowie durch die plural besetzten Gremien gewahrt werden. Der Bestand von Medienvereinen ist durch die Aufhebung der Regelungen nicht betroffen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes vom 27.12.1997 wurden die Medienbetriebsgesellschaften aus ihren Rechten und Pflichten entlassen. Gleichzeitig wurden Regelungen zu den regionalen Medienvereinen in das BayMG aufgenommen. Ziel war dabei, die örtlichen Kräfte auch weiterhin einzubinden. Nach einer Gesamtbetrachtung hat sich jedoch die Einrichtung der Medienvereine im Ergebnis nicht bewährt. In nur 12 von 18 Planungsregionen gibt es heute Medienvereine. Ihre Beiträge zu den Verfahren der Landeszentrale sind von unterschiedlicher Qualität. Dies wird auch in einem Erfahrungsbericht der Landeszentrale aus dem Jahr 2003 bestätigt.

Zu Nr. 10:

Zu a):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 9 verwiesen.

Zu b):

Folgeänderung

Zu Nr. 11:

Zu a):

Zu aa):

Es wird klargestellt, dass sich der Antragsteller auch über das BayMG hinaus an geltende Bestimmungen halten muss.

Zu bb) bis dd):

Infolge der Neufassung von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben werden.

Zu b):

Es wird auf die Begründung zu Nr. 9 verwiesen.

Zu Nr. 12:

Folgeänderung

Zu Nr. 13:

Der Regelungsbereich des bisherigen Art. 34 wird künftig von Art. 35 mit erfasst. Art. 34 kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 14:

Der Bereich der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen wird künftig einheitlich in Art. 35 geregelt.

Die bislang in Art. 34 geregelte Weiterverbreitung ortsüblich empfangbarer Programme wird infolge der technischen Neustrukturierung der Breitbandkabelnetze geändert. Die Versorgungsgebiete der einzelnen Kabelnetze sind nicht mehr deckungsgleich mit den terrestrischen Verbreitungsgebieten der Rundfunkprogramme. Um die weitgehende Abbildung vor allem lokaler und

regionaler Rundfunkprogramme in den Kabelnetzen zu ermöglichen, kann die Weiterverbreitung auch nach der Empfangbarkeit im Bereich eines technisch abgrenzbaren Teils einer Kabelanlage bestimmt werden. Im Ergebnis kann dadurch sichergestellt werden, dass die Zulässigkeit der Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms nicht daran scheitert, dass das Programm infolge der Neustrukturierung eines Kabelnetzes nicht mehr im gesamten Bereich der Kabelanlage terrestrisch empfangbar ist.

Die Weiterverbreitung europäischer Programme stand bislang unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Landeszentrale. Diese Genehmigung war aber von der Landeszentrale zwingend zu erteilen, wenn die Programme in Europa in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wurden, bzw. bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren.

Mit Blick auf die generelle Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Europa wird die Genehmigungspflicht abgeschafft. Nach der Neuregelung wird die Landeszentrale überwachen, ob sich diese Sender an die europäischen Vorgaben bei der zulässigen Weiterverbreitung halten. Die Rechte der Landeszentrale, bei entsprechenden Verstößen gegen die weiterverbreiteten Sender einzuschreiten, bleiben unberührt. Der Verwaltungsaufwand bei der Landeszentrale kann durch die Neuregelung reduziert werden.

Nach dem neuen Art. 35 Abs. 3 Satz 1 muss jedoch die Weiterverbreitung einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich angezeigt werden. Die Genehmigungspflicht für sonstige ausländische Programme bleibt bestehen. Nach dem neuen Art. 35 Abs. 4 bleibt es bei der Genehmigungspflicht für Fälle der zeitversetzten und unvollständigen Weiterverbreitung von Programmen. Der bisherige Art. 35 Abs. 4 findet keine praktische Anwendung und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 15:

Zu a):

Die Kabelbelegungsregelungen für die analoge Verbreitung von Fernsehen und Mediendiensten werden liberalisiert.

Bereits bei der Änderung des Mediengesetzes im Jahr 2000 wurden die Spielräume von Netzbetreibern bei der Kabelbelegung deutlich ausgeweitet. Im Rahmen des bisherigen Art. 36 war die Möglichkeit der Belegung von bis zu 30 analogen Kanälen durch die Landeszentrale vorgesehen. Durch die Kabelbelegungssatzung der Landeszentrale wird derzeit die Belegung von 24 Kanälen vorgeschrieben. Dies steht im Einklang mit Art. 31 der EU-Universaldienstrichtlinie. Danach können den Netzbetreibern nur zumutbare Übertragungsverpflichtungen, die durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind, auferlegt werden.

Mit dem Ziel der Deregulierung und zur Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelnetze wird mit der Neuregelung die Verpflichtung zur analogen Verbreitung in den Kabelnetzen ganz aufgehoben. Nur solange vom Netzbetreiber selbst eine analoge Verbreitung aufrechterhalten wird, besteht für ihn die Verpflichtung, die für Bayern veranstalteten öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme und eine gleiche Anzahl privater Angebote, darunter die Lokalsender und die Fensterangebote, ins Kabel einzuspeisen. Die Kabelbelegungsvorgaben würden sich in diesem Fall nur noch auf insgesamt 16 Kanäle erstrecken.

Die Belegung mit den in Art. 36 Abs. 1 Satz 1 genannten vier weiteren privaten Fernsehprogrammen und einem Mediendienst regelt die Landeszentrale durch Satzung.

Art. 36 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass der Netzbetreiber auch bezüglich der Kanäle, die von den Kabelbelegungsvorgaben nicht erfasst werden, die Kriterien des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3

einzuhalten hat. In Satz 4 ist zudem deutlich gemacht, dass sich die Missbrauchsaufsicht der Landeszentrale auch auf die Folgen der Umwandlung bisher analog genutzter Kanäle in digitale erstreckt. Unter „Rundfunk“ wird Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinn verstanden, erfasst werden also auch die bisherigen Mediendienste, künftig „Telemedien“. Das Widmungsrecht des Netzbetreibers, das Ausfluss seiner geschützten Eigentumsposition ist, wird von Art. 36 Abs. 1 Satz 4 nicht berührt.

Zu b):

Im Zuge der Neuregelung fällt künftig eine Berücksichtigung ortsüblich empfangbarer terrestrischer Programme weg.

Zu c):

Folgeänderung

Zu d):

Anpassung an die geänderte Textfolge in § 52 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zu e):

Die Regelung gilt sowohl für analog als auch für digital verbreitete Hörfunkprogramme. Wie bei den Fernsehprogrammen kommt es auch hier nicht mehr auf die ortsübliche Empfangbarkeit terrestrischer Programme an.

Zu f):

Nach den Vorgaben der EU-Universaldienstrichtlinie werden die im BayMG festgelegten Übertragungspflichten regelmäßig überprüft.

Zu Nr. 16:

Zu a):

Zu aa):

Es wird ergänzend festgelegt, dass der Bußgeldtatbestand zur Überschreitung der zulässigen Dauer der Werbung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 des Rundfunkstaatsvertrags auch für die Anbieter regionaler und lokaler Hörfunkprogramme gilt.

Zu bb):

Es wird klargestellt, dass es sich in der Regelung wegen des Bezugs zu Art. 8 Abs. 2 um Fernsehprogramme handelt.

Zu b):

Folgeänderung zu Nr. 14

Zu Nr. 17:

Seit Anfang des Jahres 2004 wird das Teilnehmerentgelt nach Art. 33 nicht mehr bei einzelnen Kabelnutzern, sondern nur noch in Form eines Betreiberentgelts bei den Kabelnetzbetreibern erhoben. Das Leistungsbescheidverfahren konzentriert sich daher auf wesentlich weniger Zahlungspflichtige, gegen die sich aber entsprechend hohe Zahlungsforderungen richten. Um der Landeszentrale bis zum gesetzlich vorgesehenen Auslaufen der Teilnehmerentgelterhebung Rechts- und Planungssicherheit zu geben, wird in Art. 39 geregelt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungsbescheide nach Art. 33 Abs. 4 Satz 7 keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 3 (In-Kraft-Treten)

Regelung des In-Kraft-Tretens.